

Beschlussvorlage

2024/GVRo/019

öffentlich

Gemeinde Rosenow

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenow

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Marco Schilke	<i>Datum:</i> 17.10.2024 <i>Einreicher:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rosenow (Entscheidung)	20.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rosenow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenow.

Sachverhalt

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rosenow – Ausfertigung am 24.09.2024; Veröffentlichung am 26.09.2024 – soll auf Wunsch des Bürgermeisters angepasst werden. Die Entschädigungen sollen zum 01.01.2025 angehoben werden.

Folgende Entschädigungen sollen mit der Änderungssatzung geändert werden:

- Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters von monatlich 750,00 EUR auf 1.150,00 EUR
- Aufwandsentschädigung des ersten Stellvertreters von monatlich 150,00 EUR auf 20 % der Entschädigung des Bürgermeisters (entspricht 230,00 EUR)
- Aufwandsentschädigung des zweiten Stellvertreters von monatlich 75,00 EUR auf 10 % der Entschädigung des Bürgermeisters (entspricht 115,00 EUR)
- Eingefügt: ein monatlicher Sockelbetrag in Höhe von 30,00 EUR, für Gemeindevertreter, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenow liegt als Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen:

X	Ja		Nein					
	1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	20.820,00 €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten	€	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)	€
	Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:		Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:				Keine Veranschlagung	

Anlage/n

1	1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenow (öffentlich)
---	--

--	--

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rosenow vom 20.12.2024 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosenow erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rosenow vom 24.09.2024 wird wie folgt geändert:

§ 8 Entschädigung

- (1) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro. Für sachkundige Einwohner wird für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie benannt worden sind, ebenfalls eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe 40 Euro gezahlt.

Der Bürgermeister und seine Stellvertreter erhalten ebenfalls eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.150 Euro im Monat. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (3) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2. Die zweite stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 zu.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 2 oder Absatz 3 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30 Euro.
- (5) Entschädigungen nach Absatz 1 und 4 werden quartalsweise nach Vorlage der originalen Anwesenheitsliste gezahlt.

- (6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (7) Für die Verjährung der Ansprüche gilt die Regelfrist gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (8) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenow tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Rosenow, den

Stettin
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.